

auf die AWG-Mitgliedschaft und die Wohnung und zog aus. Der Verklagte hat die schriftliche Verzichtserklärung unverzüglich der AWG vorgelegt, worauf die geschiedene Ehefrau als Partner des Nutzungsvertrags gestrichen wurde.

Im Mai 1985 hat der Verklagte eine neue Ehe geschlossen. Seine Ehefrau ist in die von ihm weiter genutzte AWG-Wohnung zugezogen. Die AWG hat sich geweigert, die jetzige Ehefrau des Verklagten als Mitglied aufzunehmen. Sie hat nunmehr vom Verklagten die Herausgabe der Wohnung gefordert.

Die AWG hat mit der Klage beantragt, den Verklagten zu verpflichten, die AWG-Wohnung zu räumen und herauszugeben. Sie hat dazu vorgetragen: Der Verklagte habe nach der Scheidung seiner ersten Ehe versäumt, entsprechend einem Beschluß der AWG-Delegiertenversammlung vom 24. April 1976 innerhalb der Frist von drei Monaten den Neueintritt in die AWG zu erklären und einen Antrag auf eine andere AWG-Wohnung zu stellen. Er sei demzufolge nicht mehr Mitglied der AWG. Die Neuaufnahme und die Zuweisung einer anderen AWG-Wohnung habe er verwirkt. Er nutze daher die Genossenschaftswohnung unberechtigt.

In der mündlichen Verhandlung am 14. April 1986 haben die Prozeßparteien auf Grund eines Einigungsvorschlags des Kreisgerichts folgende Einigung geschlossen:

1. Die Prozeßparteien sind sich darüber einig daß der Verklagte sowie seine jetzige Ehefrau ab Rechtskraft der Einigung Mitglied der AWG sind.

2. Der Verklagte verpflichtet sich, die von ihm derzeit genutzte Wohnung an die AWG herauszugeben sobald ihm anderer Wohnraum zur Verfügung gestellt wird.

Gegen diese seit dem 14. April 1986 verbindliche Einigung richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte;

Aus der Begründung:

Nach § 46 Abs. 1 ZPO ist eine Einigung durch das Gericht nur dann durch Aufnahme in das Protokoll zu bestätigen, wenn sie mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts im Einklang steht. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung nicht gegeben.

Aus dem Protokoll der mündlichen Verhandlung und dem Wortlaut der Einigung vom 14. April 1986 ist zu entnehmen, daß der Verklagte durch das Kreisgericht belehrt worden ist, er sei nicht mehr AWG-Mitglied und daher zum Auszug aus der Wohnung verpflichtet. Diese Rechtsauffassung ist unrichtig. Der Verklagte ist demzufolge fehlerhaft belehrt worden und hat die Einigung in Verkennung seiner Rechte abgeschlossen.

Nach dem vorliegenden Sachverhalt ist davon auszugehen, daß der Verklagte zum Zeitpunkt der Einigung Mitglied der AWG war, seine Rechte zur Nutzung der umstrittenen Wohnung nicht verloren hatte und somit nicht zur Räumung verpflichtet war. Das ergibt sich aus folgendem:

Nach § 34 FGB i. V. m. Abschn. VII Ziff. 6 des Musterstatuts für Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 112) können sich die Ehegatten bei Scheidung der Ehe darüber einigen, wer die Nutzungsrechte an der früheren gemeinsamen Ehwohnung weiter ausübt. Solange beide Ehegatten die Wohnung noch nutzen, weil eine Wohnraumversorgung des zum Auszug Verpflichteten noch nicht erfolgt ist, können sie eine solche Einigung auch abweichend von einer vorliegenden gerichtlichen Entscheidung treffen, wenn sich nachträglich Umstände ergeben haben, aus denen derjenige, dem zunächst die Nutzungsrechte übertragen worden waren, aus der Wohnung auszieht, während der andere, der noch keinen anderen Wohnraum hat, die frühere Ehwohnung weiter nutzt.

Solche getrennten Wohnmöglichkeiten für die geschiedenen Eheleute wurden im vorliegenden Fall — bei zutreffender erfolgter notwendiger Mitwirkung der AWG zur Verwirklichung der Einigung der geschiedenen Eheleute — geschaffen. Die AWG hat dieser durchaus nicht nur im Einzelfall praktisch werdenden und die Wohnungsfrage beider geschiedener Eheleute klärenden Lösung durch die Umschreibung des Nutzungsvertrags über die AWG-Wohnung auf den Verklagten zugestimmt. Das steht insoweit auch in Übereinstimmung mit Abschn. VII Ziff. 6 und 7 des AWG-Musterstatuts, aus dem sich ergibt, daß die gemäß Abschn. II Ziff. 5 des Musterstatuts bestehende gemeinsame Mitgliedschaft der Ehegatten mit der

Ehescheidung endet, jeder der beiden Ehegatten jedoch Mitglied der Genossenschaft bleibt und derjenige, der zum Auszug aus der Ehwohnung verpflichtet ist, berechtigt ist, einen Antrag auf eine neue AWG-Wohnung zu stellen oder auf die Mitgliedschaft zu verzichten.

Das Kreisgericht ist offenbar der seinerzeit von Jler Klägerin vertretenen Rechtsauffassung gefolgt, der Verklagte habe seine Mitgliedschaft und damit sein Nutzungsrecht an der umstrittenen Wohnung verloren, weil er nicht entsprechend dem ihm zur Kenntnis gelangten Beschluß der AWG-Delegiertenversammlung vom 24. April 1976 innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft der Ehescheidung einen Antrag auf Versorgung mit einer anderen AWG-Wohnung gestellt hat. Diese rechtliche Würdigung ist jedoch im vorliegenden Fall unzutreffend.

Der genannte Beschluß der Delegiertenversammlung konkretisiert das AWG-Musterstatut, das für die Antragstellung eines geschiedenen AWG-Mitglieds auf eine andere AWG-Wohnung nach Ehescheidung keine Frist vorsieht. Im Interesse sowohl der AWG als auch des anderen Wohnraum beanspruchenden AWG-Mitglieds ist es geboten, daß dieses Mitglied sich alsbald entscheidet, ob es einen Anspruch auf Wohnraumversorgung durch die AWG geltend macht oder aus der AWG ausscheidet. Wird ein solcher Antrag innerhalb der von der Delegiertenversammlung gesetzten Frist gestellt, besteht nach Abschn. VII Ziff. 7 des Musterstatuts die unbedingbare Verpflichtung der AWG, dieses Mitglied neu mit genossenschaftlichem Wohnraum zu versorgen.

Das schließt jedoch nicht aus und widerspricht auch nicht dem Musterstatut, wenn die AWG nach Ablauf der gesetzten Frist Wohnraumanträge geschiedener AWG-Mitglieder berücksichtigt. Die von der AWG vorgenommene Umschreibung des Nutzungsvertrags über die frühere Ehwohnung auf den Verklagten stellt auch unter diesem Gesichtspunkt eine solche Versorgung eines geschiedenen AWG-Mitglieds mit einer eigenen Genossenschaftswohnung gemäß Abschn. VII Ziff. 7 des AWG-Musterstatuts dar und begründet dadurch nach der genannten Regelung des Musterstatuts zugleich spätestens ab diesem Zeitpunkt die selbständige Mitgliedschaft.

Durch die im Einverständnis zwischen den geschiedenen Ehegatten und mit Zustimmung der AWG getroffene Regelung ist somit erreicht, daß einem der früheren Ehepartner die AWG-Mitgliedschaft und die Ehwohnung verblieben und der andere unter Aufgabe der Mitgliedschaft ausgezogen ist.

Soweit die Einigung auch Erklärungen der Prozeßparteien über Rechte und Pflichten der Ehefrau des Verklagten enthält, ist zunächst darauf hinzuweisen, daß es hierzu ihrer Einbeziehung in das Verfahren als weitere Verklagte bedurft hätte. Zudem ist die Klärung ihrer Mitgliedschaft keine zivilrechtliche Streitigkeit, über die die Gerichte gemäß § 4 GVG; § 17 der VO über die Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften vom 21. November 1963 i. d. Neufassung vom 23. Februar 1973 (GBl. I Nr. 12 S. 109) zu entscheiden haben. Der Ehepartner eines AWG-Mitgliedes — hier des Verklagten — wird nach Abschn. II Ziff. 5 des Musterstatuts in jedem Fall durch Beitrittserklärung gegenüber der AWG deren Mitglied.

§§ 45 Abs. 3, 67 Abs. 3 ZPO.

Zur Aufklärungspflicht des Gerichts und zu den Voraussetzungen einer Sachentscheidung bei Nichterscheinen einer Prozeßpartei.

OG, Urteil vom 8. April 1986 - 2 OZK 11/86.

Am 22. März 1983 verstarb Herr Paul F. Die Verklagten sind als seine Kinder die gesetzlichen Erben. Zum Zeitpunkt seines Todes lebte Herr F. mit der Klägerin zusammen, ohne mit ihr verheiratet zu sein.

Die Klägerin hat vorgetragen, sie habe die Beerdigung formalitäten allein erledigt. Anlässlich der Beerdigung habe sie die Verklagte zu 1) darauf hingewiesen, daß ihr Vater zu Lebzeiten den Wunsch geäußert habe, er möchte ein Grabmal aus schwarzem Granit mit einem Kreuz und einer Elnfassung aus Granit. Diesem Wunsch habe sie entsprochen und ein entsprechendes Grabmal durch die Firma E. errichten lassen. Den Rehnungsbetrag dafür in Höhe von 3 468,25 M